



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

ausschließlich per E-Mail an:

Alle bundesunmittelbaren  
Sozialversicherungsträger

sowie deren Datenschutzbeauftragte

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 -1951

Referat 117

bearbeitet von: Frau Hudec

referat117@bas.bund.de  
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 21. Januar 2026

**GZ: 117 – 1010901#00001#0084**

(bei Antwort bitte angeben)

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Gesundheit, Referat 211

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat IVa1

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Referat BS 3

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Referat BS 4

Ministerien und Senatsverwaltungen für Gesundheit und Soziales der Länder

**Datenschutz im Aufsichtsbereich – hier: Meldung einer Datenschutzverletzung nach Art. 83a SGB X i. V. m. Artikel 33 DSGVO**

**Rundschreiben zur Streichung der Meldepflicht gem. § 83a SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass die bislang in § 83a SGB X enthaltene Regelung, wonach Meldungen über die Verletzung des Schutzes von Sozialdaten auch den Rechts- und Fachaufsichtsbehörden zu melden sind, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG) am 24. Dezember 2025 entfallen ist. Dementsprechend besteht für die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger keine Verpflichtung zur Meldung von Datenschutzverletzungen an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Dies gilt für alle Datenschutzverletzungen, von denen Sie nach dem 23. Dezember 2025 Kenntnis erlangt haben. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieses Rundschreibens werden wir auch das auf der Homepage veröffentlichte Meldemuster entfernen.

Die in Art. 33 DSGVO enthaltene Regelung zur Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber der Aufsichtsbehörde bleibt weiterhin bestehen. Demnach haben Sie weiterhin die Meldungen über Datenschutzverletzungen an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu richten.

Obgleich die Meldepflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung weggefallen ist, unterstützen und beraten wir Sie weiterhin gerne, wenn schwerwiegende Datenschutzverletzungen eintreten. Wenden Sie sich in solchen Fällen gerne an das Funktionspostfach des Referats 117 (Referat117@bas.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schulte-Drüggelte